

Zulässige Radabdeckung nach §36a StVZO in Deutschland

Radabdeckung

§36a StVZO Radabdeckungen, Ersatzräder (Auszug)

(1) Die Räder von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern müssen mit hinreichend wirkenden Abdeckungen (Kotflügel, Schmutzfänger oder Radeinbauten) versehen sein.

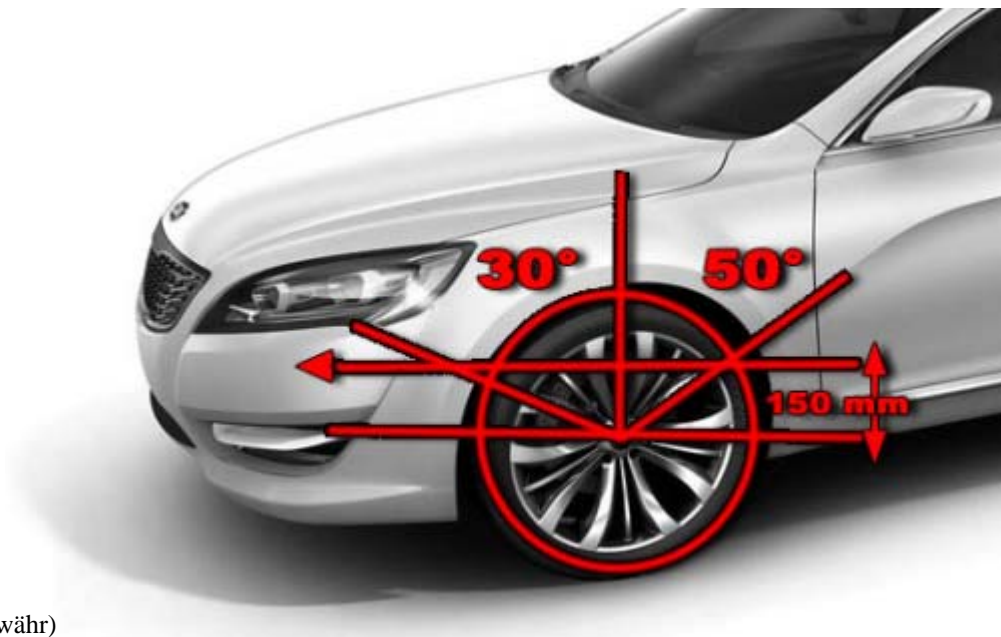
Erklärung:

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift sollen nach Vorliegen entsprechender Erfahrungen und weiterer Erkenntnisse Rili aufgestellt werden; bis dahin sollen die nachstehenden:

Die Wirkung der Abdeckung wird als Hinreichend angesehen, wenn bei leerem Fz und bei Geradeausstellung aller gelenkten Räder folgende Bedingungen erfüllt sind:

(1) Die Räder müssen über der oberen Hälfte eine Abdeckung haben, die mindestens über die Laufflächenbreite der Räder reicht. Der äußere Rand der Abdeckung ist so weit wie möglich seitlich herunterzuziehen. Die vordere und hintere Kante der Abdeckung dürfen bis 150mm oberhalb der waagerechten Radmitte enden. Bei Doppelachsen braucht die Abdeckung zwischen den Rädern nicht heruntergezogen zu sein.

(2) Radabdeckungen müssen fest angebracht sein. Sie können aus mehreren Teilen bestehen, die einander überdecken. Auch Teile des Aufbaus können als Abdeckung dienen.



(Angaben ohne Gewähr)

www.alufelgen-kaufhaus.de
www.alukomplettrad.eu
www.alufelgen-kaufen.de
www.alu-komplettrad.com
www.leichtmetall-wheels.de
www.sommer-komplettrad.eu
www.sommerkomplettrad.com
www.sommerkomplettrad.eu

